
120/A XXII. GP

Eingebracht am 07.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

*der Abgeordneten Mag. Maier, Gradwohl
und GenossInnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird*

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

*Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetzblatt I Nr. 111/2002 wird wie folgt geändert:*

Artikel 1

§ 50 Abs 2 lautet:

*„(2) Der Versandhandel mit Giften, Arzneimitteln, Heilbehelfen,
Nahrungsergänzungsmitteln, Waffen und Munition sowie pyrotechnischen
Artikeln an Letztverbraucher ist unzulässig. Dieses Verbot gilt auch für den
Absatz von aus eigener Erzeugung stammenden Waren oder von
zugekauften Waren (§ 33 Z 6) in der Art des Versandhandels an
Letztverbraucher.“*

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuss

Begründung

Österreich hat bis 31. Juli 2003 die Richtlinie 2002/46/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel umzusetzen. Diese Richtlinie definiert und harmonisiert unter anderem den Begriff Nahrungsergänzungsmittel innerhalb der EU.

Der Initiativantrag der Abg. Donabauer, Lichtenegger (104/A vom 29. April 2003) zur Änderung des Lebensmittelgesetzes sieht die richtlinienkonforme Übernahme des Begriffs und der Definition von Nahrungsergänzungsmitteln vor. Damit soll unter anderem der Begriff „Verzehrprodukte“ - der gegenüber der EU-Definition von Nahrungsergänzungsmitteln eingeschränkt zu verstehen ist - im österreichischen Lebensmittelgesetz beseitigt werden. Dies hat auch Auswirkungen auf das derzeit gültige Versandhandelsverbot.

Nach § 50 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973 idgF ist der Versandhandel mit Verzehrprodukten unzulässig. Diese Regelung stammt von der GewRNov 1997 und wurde damals wie folgt begründet:

„Das Verbot des Versandhandels wird auf Verzehrprodukte (z.B. Schlankheitsmittel) ausgedehnt. Die Maßnahme dient vor allem dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung, da der Vertrieb derartiger Produkte im Versandhandel die behördliche Kontrolle erschwert (EB 1997 II).“

Diese Feststellungen haben auch heute noch ihre Gültigkeit, bestätigt durch zahlreiche Konsumentenbeschwerden bei VKI und den Arbeiterkammern. Die Probleme haben sich sogar verschärft, da sich Pharmaindustrie und diverse Hersteller am Markt für Nahrungsergänzungsmitteln breit gemacht haben. Dieser Markt ist Milliarden Euro schwer.

Daher gab es bereits in der Vergangenheit den Versuch, das Versandhandelsverbot für Verzehrprodukte auszuhebeln, dem aber der Verfassungsgerichtshof eine klare und schlüssige Abfuhr erteilt hat (VfGH 21.6.2001, G 74/01).

„Das Verbot des Versandhandels mit Verzehrprodukten in § 50 Abs. 2 GewO 1994 idF BGBl. I 63/1997 liegt im öffentlichen Interesse am Konsumenten- und Gesundheitsschutz. Es ist im Sinne des Art. 6 StGG

auch geeignet und adäquat diesen öffentlichen Interessen zu dienen, weil die für Verzehrprodukte besonders notwendige lebensmittelrechtliche Kontrolle und Aufsicht bei deren Vertrieb im Versandhandel nicht nur nicht hinreichend gewährleistet erscheint, sondern erfahrungsgemäß häufig umgangen wird."

Um das Versandhandelsverbot für alle Nahrungsergänzungsmittel - insbesondere auch für obskure und gefährliche Schlankheitsmittel - sicherzustellen, ist diese sprachliche Anpassung im § 50 Abs. 2 GewO vorzunehmen.